

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Aboabonnementpreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst und Frauenschatz und Jugend einschließlich Bringerlebnis monatlich 30 Pf. Durch die Post bezogen vierzehntägl. M. 2.75, unter Kreisband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 5.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Bettinerplatz 10. Tel. 25261.
Sprechstunde nur morgens von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Bettinerplatz 10. Tel. 25261.
Geschäftszeit von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gepaßte Seite mit 80 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinbarungen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 10 Uhr früh in der Expedition abgeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 292.

Dresden, Mittwoch den 17. Dezember 1913.

24. Jahrg.

In Stettin wurden zwei Arbeiter auf Grund der Aussagen von Hintergrundern zu schweren Strafen verurteilt.

Die niederösterreichischen Zeitungsverleger beschlossen, in der Provinz keine Zeitungen mehr erscheinen zu lassen.

Bei Tarnow in Galizien führte ein Schnellzug in eine Arbeitersiedlung und tötete etwa 30 Mann.

Die polnische Polizei verhaftete eine Bande, die Kinder zu Bettelwenden räubte und verfüllmerte.

Drei Wunschzettel.

Es hilft nichts, es muß einmal ganz deutlich gezeigt werden: Die eigentliche Kriegsfelder der mit so großen Mitteln und so großem Eifer ins Werk gesetzten modernen Jugendpflege ist nichts anderes als die Angst, die Angst vor den Folgen sozialdemokratischer Idee.

An dieses Geständnis eines Aufrichtigen im Reichsbaten wird man sich immer wieder erinnern müssen, um den Eifer der Organe der bürgerlichen Jugendpflege auch dort richtig einzudämpfen, wo er zu Mitteln führt, hinter denen sich der zielende Hintergedanke verbirgt. Eines dieser Mittel ist die Einführung des obligatorischen Turnunterrichts in der Fortbildungsschule, die jetzt wieder in einem Gesuch des Generalratsschulrates für Volks- und Jugendspiele gemeinsam mit dem Jungdeutschlandbund von den Regierungen der deutschen Bundesstaaten gefordert wird, um „die Wehrhaftigkeit der Jugend durch eine bessere körperliche Ausbildung“ zu heben. Auch diese scheinbar nur im Interesse der heranwachsenden, im fruchtzeitlichen Erwerbsleben körperlich geschädigten Jugend gestellte Forderung wird von der Absicht dictirt, die Fortbildungsschule in den Dienst der schwarz-roten Jugend zu stellen, denn: „Als das einzige durchgreifende Mittel, um die heranwachsende volksschulklasse Jugend heranzutragen, stellt sich die allgemeine Pädagogikfortbildungsschule dar.“ So heißt es in jenem Gesuch und auf diesen Ton war auch die Debatte über das Referat des Jungdeutschlandfreiherrn v. d. Goltz auf dem 12. Fortbildungsschultag im Oktober 1912 zu Krefeld gestimmt.

Der Turnunterricht in der Fortbildungsschule soll der staatlichen Jugendpflege und ihren protegierten Hintersassen, der Deutschen Turnerschaft und dem Jungdeutschlandbund, Verbediente leisten. Darum handelt es sich. Und dieser treibende Gedanke findet bei den Regierungsorganen liebevolles Verständnis aus dem einfachen Grunde, weil sich eben die Front der gesamten staatlichen bürgerlichen Jugendbewegung gegen die Arbeiterbewegung richtet. Nur in diesem Zusammenhang ist der laufende Widerspruch zwischen der Förderung des Jugendturnens und dem wütenden Kampf der Behörden gegen die freien Turnvereine, die die körperliche Ausbildung der heranwachsenden Jugend durch die Pflege des Jugend- und Kinderturnens betreiben wollten, zu erklären. Darum schließt man Mitglieder der freien Turnerschaft von den staatlichen, aus öffentlichen Mitteln bezahlten Dörtnerschulen aus, darum werden Fortbildungsschüler mit Karzer bestraft, wenn sie an den Übungsstunden eines freien Turnvereins teilnehmen.

Nicht die Notwendigkeit, die Jugend körperlich zu stärken und zu festigen, diktierte dieses Gefühl, sondern der Wunsch, die staatlich-bürgerliche Jugendbewegung mit dem durchgreifenden Mittel zu fördern. Und als dieses Mittel ist der obligatorische Turnunterricht gerade recht. Mögen sie ihn einführen. Die Rippe und die Antewelle gereichen der heranwachsenden Jugend nicht zum Schaden. Über die Hoffnungen, die diese Güter der Jugend daran knüpfen, wird ihnen die stärkere Wacht der wirtschaftlichen Not aufzuhanden machen, die sich nicht aus der Welt trummeln und pfeisen lädt und deren ausfliegende Wirkung sich auch durch den obligatorischen Turnunterricht nicht bannen lässt.

Muß diesen Jugendfreunden die Sorge um das körperliche Wohl der Jugend als Vorwand dienen, mit dem sie ihre handgreiflich arbeiterfeindlichen Absichten zu bemütern suchen, so schünen andere ihres Schlags die Sorge um das fittliche Wohl der Jugend vor. Der dem Reichstag vorliegende Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes kommt ihnen gerade recht, um an diesem Feuer ihr Eisen zu schwitzen. Und diesmal gedenken sogar die Jungen einen Sondervorteil herauszuholen, die Jungen, denen sonst die wehrhaftig nicht revolutionäre staatliche Jugendpflege eher ein Greuel als eine Freude war. Der Freikonservative v. Gedike-Neukirch schreibt im Scherlichen Tag den junferlichen Wunschzettel: „Feststellung der ländlichen Proletarierjugend an die heimatliche, das heißt die junferliche Scholle. Diese Schonfahrt, die das feudale Paradies vor der Steinischen Bauernbefreiung noch nicht vergessen kann, keines Gedächtnis in folgende Worte:“

Im Zusammenhang mit Erwägungen dieser Art lehrt schriftlich der Gedanke wider, daß der natürliche Freiheitstrang der Jugendlichen sehr zum Schaden ihrer Entwicklung nur zu oft verführt, sich von der Heimat den Großstädten und Industriezentren zuwandern zu dem Zweck, sich jeder Furcht unfechtbar zu entziehen. Vielleicht wird auch in der vorgezogenen Lösung von der Heimat und ihrer Bindung eine der Hauptquellen der Verwahrlosung und Kriminalität erdfest.

Trifft diese Auffassung zu, so trifft zu der Aufgabe, Fortbildungsschule und Jugendpflege zu einem lösungsfreien System für die schulentlassene Jugend fortzuentwickeln, die weitere, diese Unheilsquelle tunlich zu verstoppfen. Dazu würde es freilich notwendig sein, der staatlichen Erziehungsaussicht den nötigen Raum für vorbereitende Betätigung zu verschaffen. Nach den Vorsprüchen bei dem Jugendgerichtsgesetz liegt es nahe, die Einrichtung des Fortbildungsschulgerichts hierfür nur kurz zu machen. Von seiner Genehmigung wäre der Abzug des Jugendlichen aus seinem Kreisel abhängig zu machen und diese zu verlangen, wo immer wegen des Mangels willkürliche Erziehungskontrolle die Gefahr der Verwahrlosung oder Kriminalität besteht. Wenngleich wenn es sich um den Abzug in größere Städte handelt, wo der Jugendliche nur zu leicht sich jeder erzielichen Einwirkung entziehen kann. Selbst ohne diese Einschränkung lassen sich aus dem Grundsatz der Freizügigkeit hergegangene ernstliche Bedenken nicht wohl herleiten, wenn man die Erziehungsbürigkeit der Jugendlichen und dementsprechend ihren Rang an Reife für gänzliche Ungebundenheit anerkennt. Wohl aber würde es sicher auch nicht gern scheinen der Volksgesundheit anzuschlagen, wenn so nebenher der weiteren Entwicklung der kleinen Stadt und des flachen Landes entgegengewirkt werden könnte. Auch unter diesem Gesichtspunkte verdient vielmehr wohl die obige Anregung jüngstes Prüfung.

Die Fürsorge des Herrn Gedlik für die „bedrohte ländliche Jugend“ wäre erstaunlich, wenn sie nicht so absurd wäre. Die Jungen haben es noch immer nicht gelernt, daß nur der diplomatisch daherrunden darf, dem es gelingt, die Sprache zu gebrauchen, um Gedanken zu verbergen. Der Herr, dem dieses Mittel dienen soll, ist nur mühsam hinter Worten versteckt: Die staatliche Jugendpflege soll den Jungen helfen, die selbstverschuldet Landflucht zu können und die ländliche Jugend im Bereich der Junfernpeitsche festzuhalten.

Obligatorischer Turnunterricht, staatliche Erziehungsaufsicht — halbe Maßnahmen. So etwas legt sich ein dritter bürgerlicher Jugendkund. Er geht darum aufs Ganze und fordert die staatliche Einschränkung des freien Verfügbungsrechts „unveränderlich“ und „plichtvergessener“ Eltern über die Kinder im Interesse des Gefamwohls, um — Nun, nicht etwa um sozialdemokratische Eltern das Recht zur Erziehung ihrer Kinder zu nehmen, wie man es in Einzelfällen schon verlust hat. Bewahre — nur, um die Kinder vor den Schänden der Schundliteratur und des Kinoshundes zu bewahren.

Drei Wunschzettel — und alle drei reden von einem: „Staat, schütze die heranwachsende Jugend!“ Und alle drei meinen das andere: „Staat, schütze uns vor der heranwachsenden Jugend! Schütze uns, denn uns reicht die Angst, die Angst vor den Folgen der sozialdemokratischen Regel.“

Streiklistz.

In Stettin sind wieder zwei Arbeiter wegen angeblicher Beteiligung an Streikwällen zu schwerer Strafe verurteilt worden, der Arbeiter August zu 1½ und der Arbeiter Kutschitz zu 1 Jahr Gefängnis. Die beiden sollen an den Unruhen beteiligt gewesen sein, die unmittelbar nach der Eröffnung eines freikämpfenden Arbeiters durch den Arbeitwilligen Standenburg in Kratzendorf bei Stettin stattfanden. Als die Nachricht von der Tat Brandenburgs bekannt geworden war, sammelte sich eine Menge Menschen vor der Fabrik an. In der Brandenburg beschäftigt war, und es kam zu Tumulten, die einen Einschreiten der Polizei veranlaßten. Dabei sollen die beiden Angeklagten Revolverschüsse auf streikende Arbeiter abgegeben haben.

Die Verhandlung bot das für berartige Streikprozesse typische Bild. Die Befreiungszeugen waren Deutsche vom Stamme hinzu, der eine wiederholt wegen gemeinsamer Verbrechen vorbeschuldeter Mensch, der andere ein Mann, von dem selbst der Referendar, der die Vorwürfe erledigte, dass er ihn nicht für glaubwürdig hält. Die Angeklagten, die bestritten, überhaupt Revolver gehabt zu haben, konnten eine ganze Reihe Entlastungszeugen erbringen. Aber das mitteilen nichts. Ein Arbeitwilliger erscheint eben Herren aus dem beständigen Bürgerum, die über einen Streikführer zu Gericht sitzen, zu sehr als ein Zusammenspiel von Jugend und Moral. Gibt es in ihren Augen doch kaum menschliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft als diese Leute, die ihren Arbeitgeber in den Rücken fallen, wenn ein Angriff auf den heiligen Profit unternommen wird. Ein solcher Mann kann doch nicht lägen, denn muß man aufs Wort glauben. Die Entlastungszeugen der Angeklagten wurden zum Teil nicht berechtigt mit der Begründung, daß sie der Mittäterschaft verdächtig seien. Unter ihnen befand sich ein Gewerkschaftsbeamter, dem die vor Gericht erschienenen Polizeibeamten beigegeben, daß er Waffe gegeben habe, die aufgereizten Massen zu beruhigen. Trotzdem die Nichtverurteilung! So ein beispielloses Gesetz ist eben unseres Richters, besonders wenn sie im finsternen Ostseebien sitzen, immer aller denkbaren Schändlichkeit verdeckt.

Vor wenigen Wochen wurde in Stettin der Arbeiter Brandenburg bekanntlich von der Anklage des Morde freigesprochen, das Gericht nahm an, daß er sich in der Notwehr befunden oder dieser Meinung geglaubt habe. Geschworene durchkreuzten die Schuldburg mit dann sprechen, wenn nach ihrer Ansicht die Schuldburg einen Angeklagten streng bestrafen.

Sofern für sie auch nur der geringste Zweifel besteht, sollen sie freisprechen. Bei der Fassung des Urteils über Brandenburg ist dieser Grundtag auch jedenfalls streng beachtet worden. Auch in dem hier in Rede stehenden Fall mögen die Geschworenen benötigt gewesen sein, bevor Grundsatz Rechnung zu tragen. Hätten sie sich doch sonst einen schweren Eidbruch zuschulden kommen lassen. Aber die Geschworenenbank war auch in Stettin, wie dies allgemein üblich ist, fest mit Angehörigen der beständigen Klasse und der Prozeß spielte, wie man nicht vergegen darf, in den dunklen Gefilden von Ostseebien. Was kann man da von den Geschworenen erwarten? Die Menschen, die als Angeklagte vor ihnen standen, waren so frisch gewesen, sich durch einen Streit gegen ihre gottgewollte Herrschaft aufzulehnen, aber sie standen weniger auf Seite der Streikenden. Sie waren also von vornherein in den Augen ihres Richter schwere Verbrecher. Ist es da wirklich ein Wunder, wenn die Geschworenen, was gegen die Angeklagten vorgebracht wurde, riesig schwierig erfassten, während das, was zu ihrer Entlastung dienen konnte, auf ihr Urteil nur einen geringen Einfluß hatte. Beratige Urteile können nicht verschwinden, solange die Justiz ein Monopol der herrschenden Klassen ist.

Wir erleben jetzt alle Tage Urteile gegen Streikführer, die mit dem Rechtsempfinden des Volkes in schwerem Widerspruch stehen. Unsere Justiz sorgt dafür, daß kein Streikführer zu milde angefaßt wird. Trotzdem das Gesetz nach einer Verschärfung der Gesetze gegen die Arbeiter! Unsere Scharfmacher behaupten ja immer wieder, sie wünschten nur eine Bezeichnung der sogenannten Auswüchse des Koalitionsrechts, aber solche Urteile, wie das von Stettin, zeigen, was das für eine Henkers ist! Gegen die sogenannten Auswüchse wird mehrheitlich schon heute scharf genug vorgegangen. Hinter dem Schilder von den sogenannten Auswüchsen des Koalitionsrechts verbirgt sich nur das Bestreben, dem Koalitionsrecht überhaupt den Garan zu machen. Die Arbeiter können aus solchen Urteilen immer wieder ersehen, wie ungemein wichtig für sie der Kampf gegen jeden Versuch ist, neue Arbeitsgesetze gegen sie zu schaffen. Wenn heute schon solche Urteile verhängt werden, wie würde es erst dann werden, wenn unserer Justiz einmal noch schärfere Gesetze gegen die Arbeiter zur Verfügung ständen?

(Wericht siehe Beilage.)

Die minderwertige Gräfin.

Wie schon kurz mitgeteilt, wurde die edle Gräfin Hirschler zu Treuberg in der Morgentags des Dienstags wegen Buchers, Betrugs, Erpressung in zwei Fällen und Beleidigung einer Telefonistin zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis, 1500 M. Geldstrafe und 3 Jahren Ehrenrechtsverlust verdonnert. Zur Urteilsbegründung wurde hergehoben, daß die Strafe eine milde sein müsse, weil an den Personen, die die Angeklagte bewohnt hat, nach Ansicht des Gerichts nicht mehr viel zu verderben war. Mit dieser Wendung hat das Gericht — unfehlig, aber deutlich — ein scharess Urteil gefällt über die Kreise, die die große Welt bedeuten und in denen die Buchergräfin mitunter Mittelpunkt war. „Ich will nur noch bemerken“, erklärte der eine Verteidiger, „daß bei der Angeklagten, wenn auch nicht die allerhöchsten, so doch die höchsten Kreise in Gesellschaft verkehrten. Ich habe es nach Möglichkeit vermieden, die Namen der Leistungsfähigkeit preiszugeben. Ich habe das nur getan, soviel ich es für meine Würde hielt.“ Und stolz den schonenden Worten ist zu lesen: ich könnte noch manchen schweren Namen nennen! Es ist die hoffähige Gesellschaft, die all jene zahlreichen Opfer lieferte, an denen „nicht mehr viel zu verbergen“ war.

Wenn es dort oben so müffig und faul ist, da der Zynismus, mit dem die Treuberg in dieser blauäugigen Welt eingehing, mit dem sie ihre Opfer ausgab, ein Wunder? Ist sie nicht viel mehr ein Opfer dieses zum Schlemmen und Schröpfen verlödernden Willens, als alle Gelehrten zusammengekommen? Einmal von dieser Erfahrung mag ihr wohl dumpf gebommert haben, als sie in ihr Notizbuch jenes finstige Verstein schrieb, das in den letzten Tagen des Prozesses verlesen wurde:

Aus Lumpen wurde ich gemacht,
Von Lumpen an den Hahn gebracht,
Von Lumpen näherten Lumpen sich,

Und mancher ward ein Lump durch mich!

Der liebliche Verteidiger kommt von einem französischen Scheine des städtischen Archivs in Frankfurt, aber immerhin ist es kein Zustand, daß ihm die Tochtergräfin übernommen. Er setzt die profische Kritik, die das Gericht an dem hochdeligen Verlehr der Angeklagten übt, in schlagkräftige Worte um, und aus ehemaligen Pasti ist mög das Lumpenpoem manchmal aus der Seele gesprochen haben. Von Lumpen nähren Lumpen sich. Einmal steht in dem Bekennnis, das die hochdelte Bucherin ästhetisch über ihre Opfer hinausgeht: die unheimliche Offenheit, mit der sie sich zum Lumpenpium rechnet. Ihre Schwester ist Dirne, ihre Tochter nicht viel weniger, ihr Bruder zählt, ihre Künste bestanden aus vornehmsten Lumpchen. Sie bekennt sich offen und ohne Heuchelei zu der — sagen wir: gemischten Gesellschaft oben und unten, während die Genossen und Mitbiederinnen, die